PLANZEICHNUNG – TEIL A

M 1:1000

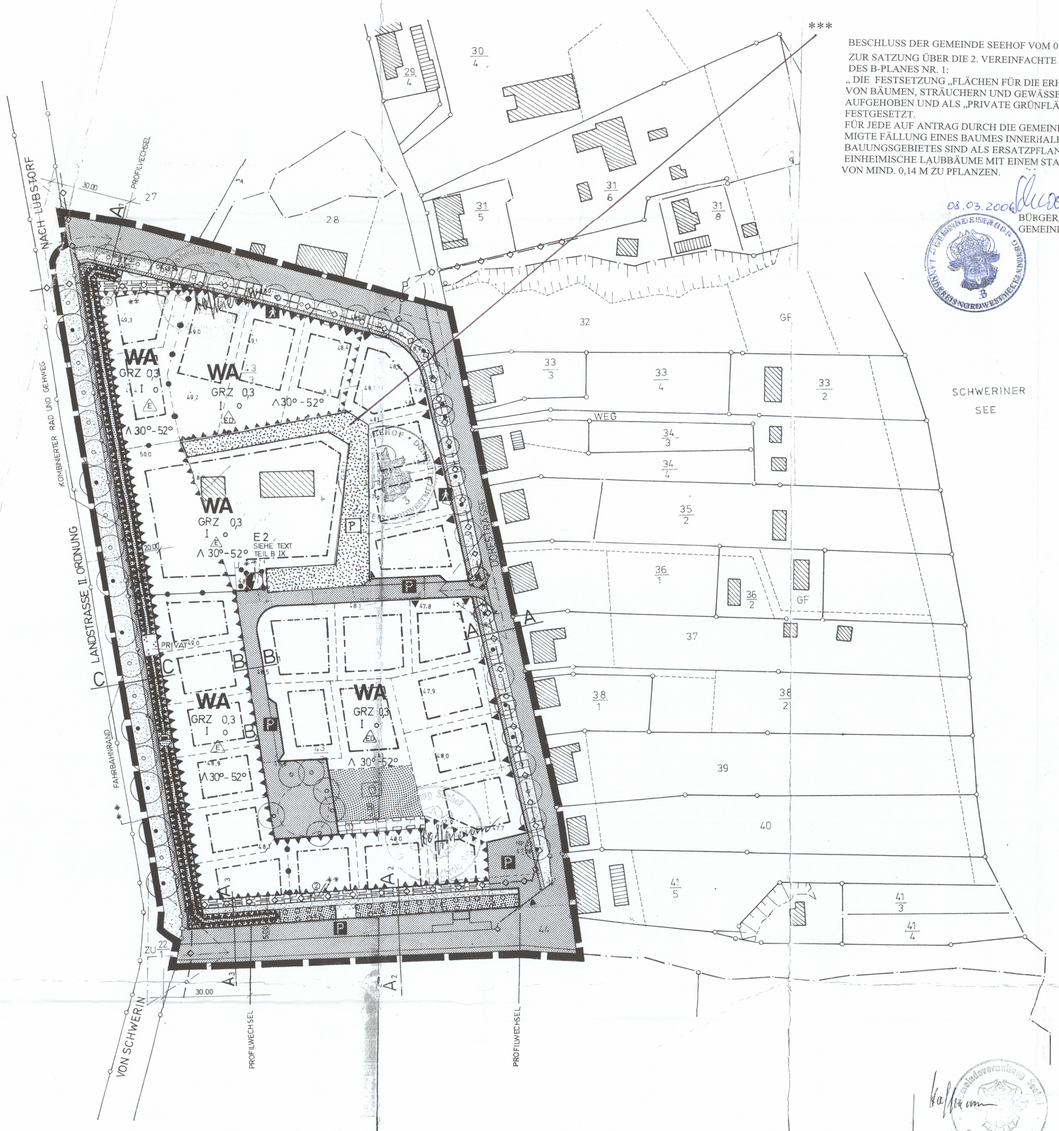

BESCHLUSS DER GEMEINDE SEEHOF VOM 01.03.2005
ZUR SATZUNG ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 1:
„DIE FESTSETZUNG „FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN" WIRD AUFGEHOBEN UND ALS „PRIVATE GRÜNFLÄCHE" FESTGESETZT.
FÜR JEDE AUF ANTRAG DURCH DIE GEMEINDE GENEHMIGTE FÄLLUNG EINES BAUMES INNERHALB DES BEBAUUNGSGEBIETES SIND ALS ERSATZPFLANZUNG 2 EINHEIMISCHE LAUBBÄUME MIT EINEM STAMMUMFANG VON MIND. 0,14 M ZU PFLANZEN.

08.03.2006
BÜRGERMEISTERIN
GEMEINDE SEEHOF

** GEÄNDERT GEMÄSS ERLASS DES INNENMINISTERS DES LANDES MECKLENBURG VORPOMMERNS VOM 08.07.1992 Az. II 650a-512.113-02.09.54(1)

SEEHOF, DEN 16.08.92

- BÜRGERMEISTER -

Straßenprofile

M. 1:100

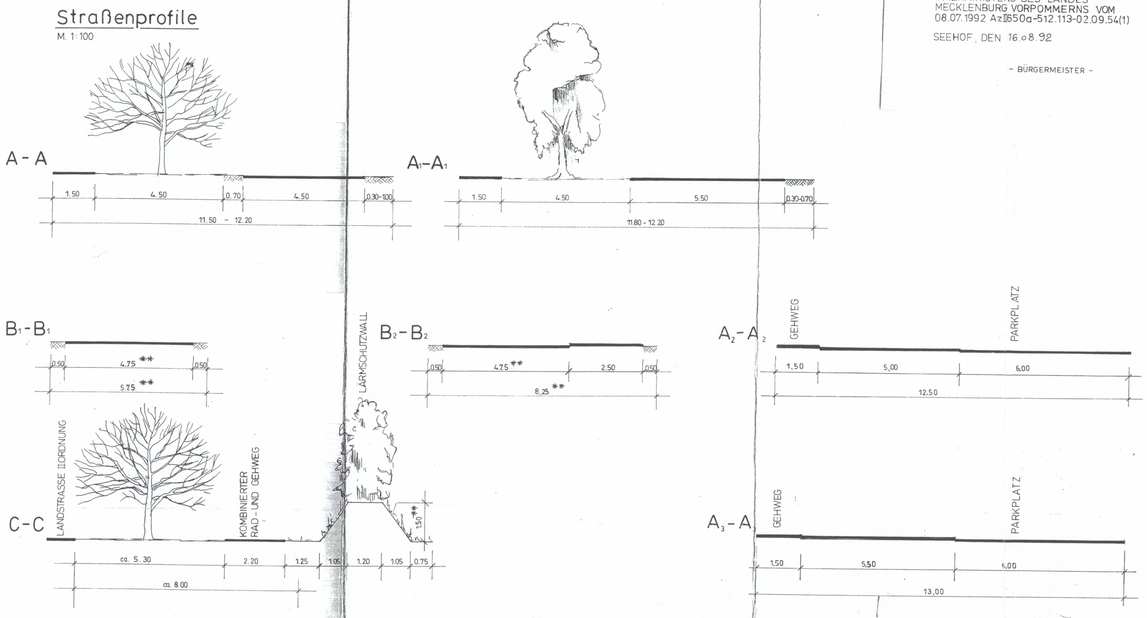

ZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR.1	§ 9(7) BauGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BauNVO
GRZ 0,3	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 19 BauNVO
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTENS)	§ 16 BauNVO
E	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 BauNVO
ED	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	"
o	OFFENE BAUWEISE	"
	BAUGRENZE	§ 23(3) BauNVO
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	§ 9(1) 11 BauGB
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE	"
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	"
	FUSSGÄNGERBEREICH	"
	VERKEHRSGRÜN	"
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE/PRIVATE GRÜNFLÄCHE	§ 9(1) 15 BauGB
	SPIELPLATZ	"
	PARKANLAGE	"
	FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9(1) 25a BauGB
	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	
	ERHALTUNG VON BÄUMEN	§ 9(1) 25b BauGB
	EINFAHRT	§ 9(1) 4 BauGB
∧ 30°–52°	DACHNEIGUNG	§ 9(4) BauGB
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16(5) BauNVO
	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ① ZUGUNSTEN DER ANGRENZENDEN BAUGRUNDSTÜCKE UND DER GEMEINDE ② ZUGUNSTEN DES WASSERVERSORGUNGSUNTERNEHMENS UND DER GEMEINDE	§ 9(1)21 BauGB
	FLÄCHE FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN	§ 9(1) 25b BauGB
	HAUPTWASSERVERSORGUNGSLEITUNG, UNTERIRDISCH	§ 9(1) 13 BauGB
	FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN (LÄRMSCHUTZWALL MIT BEPFLANZUNG WIE TEXT TEIL B. III.)	§ 9(1) 17 BauGB
	FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (TRAFOSTATION)	§ 9(1) 12, 14 BauGB

II. Nachrichtliche Übernahme

	FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND, NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN)	§ 9 (6) BauGB

III. Darstellungen ohne Normcharakter

43/2	FLURSTÜCKSNUMMER
	FLURSTÜCKSGRENZE
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
	IN AUSSICHTGENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN
47.2	GELÄNDEHÖHE
5.00	MASSANGABEN

TEXT – TEIL B

* I. IN DEN VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER SICHTFLÄCHEN DÜRFEN ANPFLANZUNGEN, EINFRIEDIGUNGEN UND SONSTIGE ANLAGEN EINE HÖHE VON 0.70 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN.

* II. DIE DACHEINDECKUNG MUSS IN ROTEN DACHPFANNEN bzw DACHSTEINEN ERFOLGEN.

III. DIE FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND GEM. NACHSTEHENDEM SCHEMA ZU BEPFLANZEN.

1 ACER PSEUDOPLATANUS	- BERGAHORN	8 POPULUS TREMULA	- ZITTERPAPPEL
2 BETULA PENDULA	- SANDBIRKE	9 PRUNUS SPINOSA	- SCHLEHE
3 CARPINUS BETULUS	- HAINBUCHE	10 QUERCUS PEDUNCULATA	- STIELEICHE
4 CORYLUS AVELLANA	- HASEL	11 RHAMNUS FRANGULA	- FAULBAUM
5 CRATAEGUS MONOGYNA	- WEISSDORN	12 ROSA CANINA	- HUNDSROSE
6 EUONYMUS EUROPAEUS	- PFAFFENHÜTCHEN	13 SORBUS AUCOPARA	- EBERESCHE
7 FAGUS SYLVATICA	- ROTBUCHE		

75% DER STRAUCHARTIG WACHSENDEN GEHÖLZE WERDEN ALS 2-4 JÄHRIGE, EINMAL VERSCHULTE JUNGPFLANZEN AUS ENGEM STAND GEPFLANZT.

25% DER STRAUCHARTIG WACHSENDEN GEHÖLZE WERDEN ALS 3-5 JÄHRIGE, EINMAL VERSCHULTE JUNGPFLANZEN AUS MITTELWEITEM STAND GEPFLANZT.

75% DER BAUMARTIG WACHSENDEN GEHÖLZE WERDEN ALS 2-4 JÄHRIGE, EINMAL VERSCHULTE JUNGPFLANZEN AUS ENGEM STAND GEPFLANZT.

25% DER BAUMARTIG WACHSENDEN GEHÖLZE WERDEN ALS 3-5 JÄHRIGE, EINMAL VERSCHULTE LEICHTE HEISTER AUS MITTELWEITEM STAND GEPFLANZT.

IV. ZULÄSSIGE NEBENANLAGEN DÜRFEN AUCH AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ERRICHTET WERDEN. SIE SIND IN IHRER GESTALTUNG DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.

V. FÜR DIE EINFRIEDIGUNG, ZUR STRASSEN- UND WEGSEITE HIN, SIND NUR HOLZZÄUNE, GRÜNHECKEN ODER BÜSCHE (MAX. HÖHE 0.70m ZULÄSSIG. DIE SEITLICHEN UND RÜCKWÄRTIGEN GRENZEN KÖNNEN AUCH MIT MASCHENDRAHTZAUN EINGEFRIEDIGT WERDEN.

* VI. DAS VERBLENDMAUERWERK IST IN DEN FARBEN ROT, ROT-BRAUN UND BRAUN ZULÄSSIG.

* VII. GEPUTZTE AUSSENWÄNDE SIND ZULÄSSIG, DIESE DÜRFEN NUR IN WEISS ODER NICHT GRELLEN FARBTÖNEN GESTRICHEN WERDEN.

** VIII. IN DEN FLÄCHEN FÜR BESONDERE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN SIND IM ERD- UND IM DACHGESCHOSS LÄRMSCHUTZFENSTER GEM. DIN 4109, AUSGEARBEITET 1989, DER KLASSE 2 EINZUBAUEN. DER AUSBAU DES DACHGESCHOSSES HAT EBENFALLS DIE SCHUTZKLASSE 2 ZUBEACHTEN.

IX. IN DEM MIT E2 GEKENNZEICHNETEM BEREICH DÜRFEN EINZELHÄUSER MIT MAX. ZWEI WOHNUNGEN ERRICHTET WERDEN.

** ◎ X. AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK IST DIE ANPFLANZUNG EINES EINHEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN BAUMES DURCHZUFÜHREN. FOLGENDE BÄUME SIND ZUGELASSEN: ROTDORN, EBERESCHE, HAINBUCHE, FELDAHORN, ZIERPFLAUME, ZIERKIRSCHE ODER ZIERAPFEL. DIE PFLANZGRÖSSE BETRÄGT 14-16 cm STAMMUMPFANG.
ENTLANG DER LANDSTRASSE II. ORDNUNG OSTSEITE SIND ERSATZPFLANZUNGEN (ALLEEBÄUME IM ABSTAND VON 10 m) DURCHZUFÜHREN.

XI. DIE ANPFLANZUNGEN INNERHALB ÖFFENTLICHER UND PRIVATER GRÜNFLÄCHEN, DAS BETRIFFT DIE PUNKTE III, VII UND X, HAT SPÄTESTENS BIS 1 JAHR NACH DER FERTIGSTELLUNG DER GESAMTBEBAUUNG ZU ERFOLGEN.

* FESTSETZUNGEN GEM. 1(5) Nr. 4 BBauGB TEXT TEIL B II, VI UND VII

** ◎ KEIN TEXT
HINWEIS OHNE NORMCHARAKTER

** XII. LÄRMSCHUTZWALL
BEPFLANZUNG WIE TEXT PUNKT III.

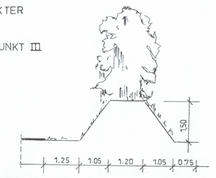

Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Seehof (Ortsteil Hundorf) über den Bebauungsplan Nr. 1 nach § 13 BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612) zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung der LBauO M-V vom 16.12.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 21.06.2006 die Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Seehof (Ortsteil Hundorf) über den Bebauungsplan Nr. 1 erlassen.

1. **Die Gemeindevertretung Seehof hat am 01.03.2005 die 2. Änderung zum B-Plan Nr. 1 nach § 13 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung ist im Zeitraum 26.04.2005 – 11.05.2005 durchgeführt worden.**

   Seehof, 22.06.2005 — **Schwonbeck, Bürgermeisterin**

2. **Die von der Planung berührten Behörden wurden am 13.04.2006 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.**

   Seehof, 22.06.2005 — **Schwonbeck, Bürgermeisterin**

3. **Die Gemeindevertretung Seehof hat am 21.06.2005 die Hinweise geprüft und abgewogen.**
   Die 2. vereinfachte Änderung zum B-Plan Nr. 1 wurde am 21.06.2005 als Satzung beschlossen. Die Begründung ist gebilligt worden.

   Seehof, 22.06.2005 — **Schwonbeck, Bürgermeisterin**

4. **Der Satzungsbeschluss zur 2. vereinfachten Änderung des B-Planes Nr. 1 der Gemeinde Seehof sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Zeitraum 21.02.2006-08.03.2006 öffentlich bekannt gemacht worden.**
   Die Satzung tritt am 08.03.2006 in Kraft.

   Seehof, 08.03.2006 — **Schwonbeck, Bürgermeisterin**

- BÜRGERMEISTER -

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 27.11.91 BIS ZUM 27.12.91 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH § 3 ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNG FRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VON 11.11.91 BIS 26.11.91 BEKANNTGEMACHT.

   SEEHOF, DEN 8.4.92 — i. V. Schur, BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM BEBAUUNGSPLAN NR 1 WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT
   SCHWERIN, DEN 19.07.1991

   i. A. WILLE
   - LEITER DES KATASTERAMTES -

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 18.03.92 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

   SEEHOF, DEN 8.4.92 — i. V. Schur, BÜRGERMEISTER

8. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 18.03.92 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 18.03.92 GEBILLIGT.

   SEEHOF, DEN 8.4.92 — i. V. Schur, BÜRGERMEISTER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BauGB AM 06.04.1992 DEM INNENMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT WORDEN. DIESER HAT MIT ERLASS VOM 08.07.1992 Az. II 650 a - 512.113-02.09.54(1) DEN BEBAUUNGSPLAN GENEHMIGT.

   SEEHOF, DEN 27.11.92 — BÜRGERMEISTER

10. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

    SEEHOF, DEN 27.11.92 — BÜRGERMEISTER

- GENEHMIGUNGS -

11. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 11.11.-27.11.92 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 Abs. 2 BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITHIN AM 26.11.92 IN KRAFT GETRETEN.

    SEEHOF, DEN 26.11.92 — BÜRGERMEISTER

ÜBERSICHTSKARTE
M. 1: 25 000

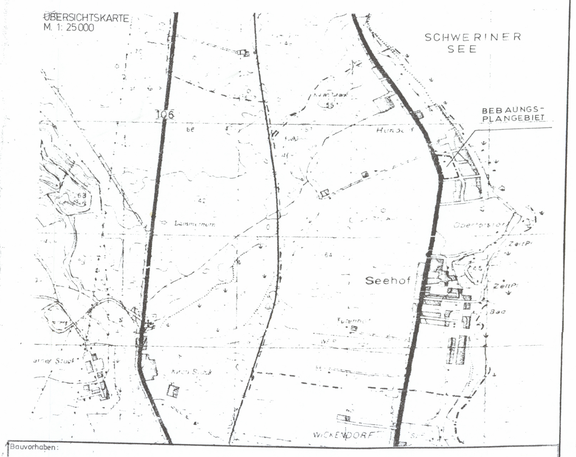

Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr. 1 GEMEINDE SEEHOF	
Projektnummer: B 283 - 91 - 01	Bearbeitet: NOVEMBER 1991 gez. MAR 92 i.w.
Zeichnung:	Maßstab: 1:1000
Bauherr/Erwerber/Bauträger: GEMEINDE SEEHOF	

Das Urheberrecht an dieser Zeichnung und sämtlichen Beilagen verbleibt (uns), sie sind dem Empfänger nur zum persönlichen Gebrauch anvertraut. Ohne unsere schriftliche Genehmigung dürfen diese nicht vervielfältigt werden. Widerrechtliche Benutzung durch Empfänger oder Dritte hat rechtliche Folgen.